

Benutzungsordnung
für die
Jugendzentren der Stadt Rödermark

Neufassung

- Gemeindevertr.-Beschluß v. 21.03.78 -

In Kraft seit 21.04.78

Benutzungsordnung

für die

Jugendzentren der Gemeinde Rödermark/Kreis Offenbach

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rödermark am 21.3.1978 folgende Benutzungsordnung für die Jugendzentren beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Jugendzentren stehen als Kommunaleinrichtung der Gemeinde Rödermark auf der Grundlage unserer rechtsstaatlichen Ordnung Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendverbänden für Zusammenkünfte und Jugendtreffen im Sinne jugendgemäßer Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (2) Die Jugendzentren können für andere Zwecke verwendet werden, was jedoch der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes im Benehmen mit dem Sozial- und Kulturausschuß bedarf.

§ 2

Jugendrat

Der Jugendrat vertritt die Jugend gegenüber der Gemeinde. Wahl und Aufgaben des Jugendrates werden in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Jugendrat-Statut geregelt.

§ 3 ***Benutzung***

- (1) Die Jugendzentren sind

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| am Sonntag | von 14.00 bis 22.00 Uhr |
| von Montag bis Donnerstag | von 16.00 bis 22.00 Uhr |
| am Freitag | von 16.00 bis 24.00 Uhr |
| am Samstag | von 14.00 bis 24.00 Uhr |

geöffnet.

Während der Schulferien sind die Jugendzentren ab 11.00 Uhr vormittags geöffnet.

Die Räume werden von einem Beauftragten der Gemeinde geöffnet und geschlossen.

- (2) Über die Benutzung außerhalb dieser Zeiten entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (3) Für die Regelnutzung der Jugendzentren innerhalb der angegebenen Zeiten wird durch den Jugendrat eine Hausordnung aufgestellt.

Der Jugendrat stellt einen Belegplan für die Benutzung der Räume für die Jugendzentren auf, welcher Bestandteil der Hausordnung ist.

- (4) Die Hausordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindevorstandes und wird Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Hausordnung ist im Flur der Jugendzentren gut sichtbar anzubringen und dort zu belassen.
- (5) Die Jugendzentren können nur von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr benutzt werden.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen die Jugendräume nur im Beisein von Jugendlichen über 18 Jahren oder ihrer Gruppenleiter benutzen.

- (6) Der Genuß alkoholischer Getränke ist in den Jugendzentren grundsätzlich nicht erlaubt.

In besonderen Fällen kann auf Antrag der Benutzer durch den Gemeindevorstand der Genuß alkoholischer Getränke gestattet werden.

- (7) Die Benutzung der Jugendzentren hat unter Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft zu erfolgen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das berechtigte Lärmschutzbedürfnis der Nachbarn.

§ 4

Verbotene Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind nicht zulässig:

- (1) Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen.
- (2) Veranstaltungen, die der allgemein anerkannten sittlichen Norm widersprechen oder die Öffentliche Ordnung gefährden (entsprechend Jugendschutzgesetz).
- (3) Private Veranstaltungen einzelner Jugendlicher in den Jugendräumen ohne Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde.
- (4) Veranstaltungen, bei denen das Innere der Jugendzentren sowie Einrichtungsgegenstände durch Art und Ausmaß der Benutzung beschädigt werden können. Dieses gilt insbesondere für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Fassungsvermögens der Jugendzentren hinausgehen.

§ 5 ***Inventar***

Zur Benutzung wird das der Gemeinde gehörende und in den Räumen vorhandene Inventar überlassen. Ein besonderes Inventarverzeichnis ist anzufertigen. Dieses ist vom Jugendrat anzuerkennen. Das Inventar darf grundsätzlich nicht ausgeliehen und aus den Räumen entfernt werden.

§ 6 ***Beschädigung von Inventar***

- (1) Für die Beschädigungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haften die Verursacher.
- (2) Werden Beschädigungen am Inventar der Gemeinde festgestellt oder fehlen Inventarstücke, die der Gemeinde gehören, so ist sofort der Beauftragte der Gemeinde zu verständigen.

§ 7 ***Bauliche Veränderungen***

Umbauten oder sonstige Veränderungen innerhalb oder außerhalb der Jugendräume bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 8 ***Gebührenordnung***

Die Jugendzentren werden den Jugendlichen gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 9 ***Betriebskosten***

Die anfallenden Betriebskosten (f. Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr, Kaminreinigung) trägt die Gemeinde Rödermark. Die Benutzer sind zu sparsamer Inanspruchnahme verpflichtet.

§ 10 ***Sauber- und Instandhaltung der Räume***

- (1) Die pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars obliegt den Benutzern. Die Benutzer halten die Räume entsprechend der Hausordnung besenrein. Eine turnusgemäße Reinigung der Räume, der Treppe, des Flurs und der WC-Anlagen erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Während der Dauer der Benutzung werden übliche, d.h., auf gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführende Instandsetzungsarbeiten (z.B. Schönheitsreparaturen) durch die Gemeinde getragen.

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist das Inventar nach dem Inventarverzeichnis in ordnungsgemäßem, Zustand zurückzugeben.

§ 11 ***Hausrecht***

- (1) Das Hausrecht in den Jugendzentren hat grundsätzlich der Gemeindevorstand. Er kann die Ausübung des Hausrechtes übertragen und jederzeit widerrufen.
- (2) Das Hausrecht steht in engstem Zusammenhang mit der Verpflichtung und Verantwortung für das Gemeindevermögen gegenüber allen Bürgern.
- (3) Der Beauftragte der Gemeinde hat das Recht, jederzeit die Jugendräume zu betreten.

§ 12

Haftung

Die Gemeinde schließt eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Personen- und Sachschäden ab, die aus der Benutzung der Jugendräume entstehen können.

Es gelten hier die üblichen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Einhaltung von Vorschriften

Die Benutzer sind verpflichtet, alle bekannt gemachten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die Hausordnung gewissenhaft einzuhalten.

Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.

§ 14

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Der Beauftragte oder die Aufsichtspersonen der jeweiligen Benutzungsgruppen haben für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.
- (2) Bei Verstoß hiergegen kann der Gemeindevorstand die betreffende Gruppe oder Einzelperson von einer weiteren Benutzung befristet oder unbefristet ausschließen. Vor der Entscheidung hört er den Beauftragten und den Jugendrat an.
- (3) Bei wiederholten unzumutbaren Störungen der Nachbarschaft oder im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Gemeindevorstand ohne vorherige Anhörung des Jugendrates die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und notfalls die Jugendräume sofort zu schließen.

- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Gemeindevorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen oder die Schließung der Jugendräume von sich aus anordnen; er hat unverzüglich dem Gemeindevorstand hierüber zu berichten, der darüber sodann endgültig entscheidet (§ 70 Abs. 3 HGO).

§ 15

Zusammenarbeit

- (1) Die Vorbereitung von Veranstaltungen und aller Angelegenheiten der Benutzer sind von den Benutzern mit dem Sozialarbeiter und dem Jugendrat abzustimmen. Bei Streitigkeiten entscheiden der Sozialarbeiter und der Jugendrat.
- (2) Wird nach Abs. 1 keine Entscheidung herbeigeführt, entscheidet die Jugendversammlung, die nach dem Jugendratstatut oberstes Vertretungsorgan der Jugend ist.
- (3) Unabhängig davon sind alle in bezug auf die Benutzung auftretenden Streitfälle auf Antrag vom Gemeindevorstand zu entscheiden.

§ 16

Ausnahmeregelungen

Ist ein Sozialarbeiter, Gemeindejugendpfleger oder Beauftragter, der die Aufgaben in den gemeindlichen Jugendzentren gem. Benutzungsordnung und Jugendrat-Statut wahrzunehmen hat, nicht bestellt oder nicht tätig, so entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über die Benutzung nach Vorlage entsprechender Anträge.

Die Antragsteller haben für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe mindestens 2 volljährige Verantwortliche zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung auf der Grundlage dieser Satzung in Verbindung mit dem Jugendrat-Statut zu sorgen haben.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen der Gemeinde Ober-Roden vom 9.4.1975 und der Gemeinde Urberach vom 10.6.1975 außer Kraft.

Rödermark, den 22. März 1978

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rödermark

Rebel, Bürgermeister

